Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Landkreis Karlsruhe, Enzkreis und Landkreis Rastatt -

Landratsamt Enzkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Pforzheim (A8 – Enztalquerung)

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 30.10.2026

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Pforzheim (A8 – Enztalquerung) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten von

Montag, den 30.11.2026 bis Montag, den 14.12.2026
im Rathaus der Gemeinde Niefern-Öschelbronn
Friedenstr. 11, 75223 Niefern-Öschelbronn, 1. OG, Raum 115

zu den ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Mitarbeiter der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung stehen für Einzelauskünfte an den folgenden Tagen zur Verfügung:

Rathaus **Niefern**, Raum 108 im Zeitraum 30.11. bis 04.12.2026:

Montag bis Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr,
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr.

Rathaus **Eutingen**, Raum 1.11 im Zeitraum 07.12. bis 09.12.2026:

Montag bis Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr,

Rathaus **Kieselbronn**, Raum 10 im Zeitraum 10.12. und 11.12.2026:

Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, 24.11.2026 um 18:30 Uhr

in der Kirnbachhalle, Ameliussaal, Bischwiese 2, 75223 Niefern-Öschelbronn.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.
Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.
Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. **gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,**
2. **die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.**

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

gez. Heberling